

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am 03.07.2025**

TOP 3

Anpassung von KiQuTG-Förderrichtlinien

A. Problem

Aufgrund des zum 1.1.2025 geänderten Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) sind für das Land Bremen und die beiden Stadtgemeinden bisherige Parameter zur Vergabe von Fördermitteln neu zu justieren. Dies soll für die meisten Handlungsfelder (HF) wieder in Form von Förderrichtlinien umgesetzt werden, die ähnlich zu den Beschlussfassungen des Landesjugendhilfeausschusses am 10.2.2025 teilweise verlängert oder neu gefasst werden müssen.

Der Senat hatte am 28.1.2025 im Angesicht des nach §3 KiQuTG zu erstellenden Handlungs- und Finanzierungskonzeptes und des nach §4 neu abzuschließenden Vertrages mit dem Bund einen Beschluss zur Absicherung der Finanzierungsbedarfe 2025 zur Fortführung der Maßnahmen aus dem KiQuTG auf Grundlage des Vorschlags der Senatorin für Kinder und Bildung gefasst. Der HaFA stimmte diesem am 21.2.2025 zu.

Für die überwiegend ab dem 1.8.2025 zum Beginn des neuen Kita-Jahres beabsichtigten Verlängerungen eines Teiles dieser Förderrichtlinien sind für die erforderlich gewordenen inhaltlichen Anpassungen der Regelungen auch durch die bewilligende Stelle bei der Senatorin für Kinder und Bildung entsprechende Änderungen im Antrags-, Bewilligungs- und Prüfungsverfahren rechtzeitig vorzunehmen und potentiellen Zuwendungsempfängern mitzuteilen.

Dringend mussten deshalb die Förderrichtlinien zum Handlungsfeld 3, Maßnahme zur Fachkräftegewinnung: „Qualifizierung on the job“ sowie „Pauschalleistungen“, Handlungsfeld 6: „Förderung der sprachlichen Bildung“ und Handlungsfeld 5: „Frühstück“ nochmals angepasst werden. In einem nächsten Schritt wird die übrige Förderrichtlinie im Handlungsfeld 2 („Personalverstärkung Sozialindex“) bis zum 31.12.2026 verlängert bzw. neu gefasst.

B. Lösung

Für folgende Förderrichtlinien hat die Senatorin für Kinder und Bildung eine Fassung für eine Verlängerung bzw. eine Neufassung ab dem 1.4. bzw. 1.8.2025 entwickelt, um die KiQuTG-Fördermittel den Adressaten ab dem 1.4. bzw. 1.8.2025 rechtzeitig und ordnungsgemäß zuwenden zu können:

- 1) Förderrichtlinie KiQuTG – Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung – „Qualifizierung on the job Erzieher:innen“

Im Wesentlichen wird hierin neu geregelt, dass nur noch 25% statt bisher 50% der auf

ein Vollzeitäquivalent bezogenen Personalkosten gefördert werden und eine Nachfinanzierung von Tarifeffekten von zur Verfügung stehenden Bundesmitteln abhängig gemacht wird.

2) Förderrichtlinie KiQuTG – Handlungsfeld 6 Förderung der sprachlichen Bildung

Künftig regeln die Stadtgemeinden die Verwendung der KiQuTG-Sprachfördermittel selbständig. Für die Stadtgemeinde Bremen soll z.B. eine eigene Förderrichtlinie verabschiedet werden. Die Landesrichtlinie soll demnach kompatible Rahmenregelungen erhalten.

3) Förderrichtlinie KiQuTG – Handlungsfeld 5 Frühstück

Hier kann/soll ein gesundes Frühstück nach den Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) nur noch in sog. Indexlagen bezuschusst werden.

4) Förderrichtlinie KiQuTG – Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung – „Pauschalleistungen“

Die Pauschalleistungen werden nicht mehr jährlich, sondern einmalig gewährt. Die Regelungen zum Kreis der zuwendungsberechtigten Personen und zum Verwendungsnachweis wurden ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die finanziellen Auswirkungen wurden den zuständigen Gremien bereits mit den o.g. Vorlagen für den Senat und den HaFA dargestellt

E. Beteiligung / Abstimmung

Die vorliegenden Entwürfe für die Landesförderrichtlinien wurden mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die beiliegenden Entwürfe der Senatorin für Kinder und Bildung für eine Änderung der genannten KiQuTG-Förderrichtlinien ab dem 1.8.2025 zur Kenntnis.

Anlagen (4):

Entwürfe für die Änderungen der unter B. genannten KiQuTG-Förderrichtlinien

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
in Kindertageseinrichtungen (hier: im Rahmen des Qualifizierungsprogramms
„Qualifizierung on the job Erzieher:innen“ im Land Bremen
im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität
und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen
und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG)
(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung -
„Qualifizierung on the job Erzieher:innen“)**

Vom 2. Mai 2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen und am 5. Mai 2023 geänderten Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über die Senatorin für Kinder und Bildung entsprechend den vom Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft am 21.2.2025 bewilligten Finanzbedarfen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuwendungen und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2. Vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 werden in Abhängigkeit der durch das KiQuTG zur Verfügung stehenden Bundesmittel bis zu 28 Maßnahmen zur Weiterqualifizierung von im Arbeitsfeld tätigen Fachkräften zur staatlich geprüften Erzieherin oder zum staatlich geprüften Erzieher im Rahmen einer vergüteten berufsbegleitenden Weiterbildung („Qualifizierung on the job Erzieher:innen“) neu gefördert. Über eine Änderung der Anzahl der geförderten Maßnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Zudem wird die Förderung für die vor 2025 begonnenen und noch laufenden Maßnahmen fortgesetzt.

Gefördert werden können Personen mit einem Abschluss als staatlich anerkannte Kinderpflegerin oder staatlich anerkannter Kinderpfleger, sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent oder staatlich geprüfte Sozialassistentin oder staatlich geprüfter Sozialassistent, die bei einem im Land Bremen ansässigen freien Träger oder bei der Stadtgemeinde Bremerhaven beschäftigt sind und folgende Nachweise erbringen:

a) Mindestens einjährige praktische Berufserfahrung in der Kindertagesförderung in dem vorgenannten Beruf,

b) Eignungsbestätigung des Trägers oder Elternvereins für eine voraussichtlich erfolgreiche Lehrgangsteilnahme.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Die in Nummer 5 genannte Dienststelle entscheidet auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

1.4. Die für die Freie Hansestadt Bremen verfügbaren Geldmittel nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG werden grundsätzlich im Verhältnis 82 % für die Stadtgemeinde Bremen und 18 % für die Stadtgemeinde Bremerhaven vergeben. Eine andere Verteilung ist unter den in Nummer 6 Buchstabe b genannten Bedingungen möglich.

2. Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freigemeinnützige Träger, gemeinnützige Elternvereine und sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen, sowie die Stadtgemeinde Bremerhaven als öffentlicher Jugendhilfeträger, der selbst Maßnahmen nach dieser Richtlinie durchführt. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 5 geregelt.

3. Voraussetzungen für die Bewilligung

3.1. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 erfüllen. Die hiermit geförderten Angebote müssen den inhaltlichen Zielsetzungen der §§ 22, 22a und 72 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie des § 10 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) entsprechen.

3.2. Die in Nummer 2 genannten Zuwendungsempfänger können gefördert werden, wenn sie

a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkannt sind (ausgenommen: Stadtgemeinde Bremerhaven),

b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben,

c) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können.

- 3.3. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung im Förderzeitraum gesichert ist. Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 500 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbetragszuschüsse im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 4.2. Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die den unter Nummer 1 benannten Zweck erfüllen. Der Förderumfang beträgt 25 % der angemessenen tatsächlichen auf ein Vollzeitäquivalent bezogenen Personalkosten für die an der Maßnahme teilnehmende beschäftigte Person (bis max. TVöD SuE EG 4 sowie die dazugehörigen, angemessenen Kosten der Weiterqualifizierung an einer sozialpädagogischen Fachschule im Land Bremen (Schulplatzkosten pro Teilnehmerin und Teilnehmer).

5. Verfahren

- 5.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung als Oberste Landesjugendbehörde.
- 5.2. Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.
- 5.3. Eine Nachfinanzierung evtl. Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Tarifeffekte im Rahmen des Besserstellungsverbot und Stufenaufstiege handelt. Die Nachfinanzierung von Tarifeffekten im Rahmen des Besserstellungsverbot und Stufenaufstiegen kann nur in Abhängigkeit der durch das KiQuTG zur Verfügung stehenden Bundesmittel erfolgen. Hierüber entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.
- 5.4. Für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme gelten folgende Regelungen:
- a) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Weiterbildungsmaßnahme die Anzahl der zur Verfügung stehenden Schulungsplätze, entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Auswahl.
 - b) Die bezuschussten Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Nichtantritt oder Abbruch der Ausbildung einer geförderten Fachkraft unverzüglich an die Senatorin für Kinder und Bildung zu melden. Die Förderung wird bei Abbruch der Ausbildung mit Ablauf des Monats, in dem die Maßnahme abgebrochen wird, beendet. Eine Nachbesetzung des Ausbildungsplatzes ist grundsätzlich nur in den ersten drei Monaten nach Maßnahmenbeginn im laufenden Qualifizierungsverfahren möglich.

- c) Wird das Ausbildungsziel von der geförderten Fachkraft nicht im Rahmen der ersten Qualifizierungsmaßnahme erreicht, oder kann das Weiterbildungsziel nicht mehr erreicht werden, ist die Maßnahme und die Förderung zu beenden. Die Senatorin für Kinder und Bildung ist unverzüglich hierüber zu informieren. Die Zuwendungen für die bis zur Beendigung der Maßnahme gemäß 4.2. tatsächlich entstandenen Kosten werden seitens der Senatorin für Kinder und Bildung nicht zurückgefordert.
- d) Nach Abschluss der Maßnahme „Qualifizierung on the Job – Erzieher:innen“ (mit Abschluss als staatlich geprüfte Erzieherin oder staatlich geprüfter Erzieher) sind innerhalb von drei Monaten bei der Senatorin für Kinder und Bildung Anträge auf Anrechnung beruflicher Tätigkeiten auf das Berufspraktikum zu stellen, um danach die Zulassung zum Kolloquium der staatlichen Anerkennung zu erhalten. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Senatorin für Kinder und Bildung. Die Senatorin für Kinder und Bildung behält sich bei Fristverstoß eine Mittelnachforderung vor.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis

- a) Als Verwendungsnachweis sind neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 VV zu § 44 LHO insbesondere pseudonymisierte Listen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der Eingangsqualifikation und ihrem Qualifizierungsstatus vorzulegen (Abschlusserfolg bzw. Abbruch). Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 6 Monate nach Abschluss/ Abbruch der Qualifizierung bei der Senatorin für Kinder und Bildung einzureichen.
- b) Sollte eine Stadtgemeinde bis 14 Tage vor Ausbildungsbeginn nicht die entsprechend ihres Kontingentes verfügbaren Ausbildungsplätze mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern belegt haben, können die nach Nummer 1.4 für die Qualifizierungsmaßnahme vorgesehen Mittelanteile (Weiterbildungsplätze) im Bedarfsfall auf die andere Stadtgemeinde übertragen werden.
- c) Im Falle des nachträglich festgestellten Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen oder bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung ist die Zuwendung anteilig für den entsprechenden Zeitraum zurückzahlen.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Bremen, den 2. Mai 2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Bildung
in Kindertageseinrichtungen (hier: Förderung von Funktionsstellen:
„zusätzliche Fachkraft und Fachberatung für Sprachförderung und -bildung“)
im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität
und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der
Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz -
KiQuTG)
(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 6 Förderung der sprachlichen
Bildung)**

Vom 2. Mai 2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen und am 5. Mai 2023 geänderten Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über die Senatorin für Kinder und Bildung entsprechend den vom Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft am 21.2.2025 bewilligten Finanzbedarfen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Bildung in den Kindertageseinrichtungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuschüsse und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2. Die Zuschuss- und Zuweisungsempfänger erhalten zweckgebundene Mittel für zusätzliche Funktionsstellen zur Förderung der sprachlichen Bildung und Förderung in Kindertageseinrichtungen sowie für die Bereitstellung einer begleitenden Verbundstruktur in Form von Fachberatungen. Die Mittel sind für Einrichtungen mit besonderen Bedarfen im Bereich der Sprachförderung und Sprachbildung einzusetzen.

Diese Funktionsstellen sind in den Kindertageseinrichtungen oder beim öffentlichen Jugendhilfeträger einzurichten, der den zielgerichteten Einsatz

der Fachkräfte trägerübergreifend in den geförderten Kindertageseinrichtungen sicherstellt.

Die Verbundstruktur wird über Fachberatungen sichergestellt, die die Funktionsstellen bzw. die Einrichtungen qualifizieren und begleiten.

- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Die in Nummer 5 genannte Dienststelle entscheidet auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.
- 1.4. Die für die Freie Hansestadt Bremen verfügbaren Geldmittel nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 KiQuTG werden auf die Stadtgemeinden anteilig im Verhältnis 82 % für die Stadtgemeinde Bremen und 18 % für die Stadtgemeinde Bremerhaven aufgeteilt.

2. Zuschuss- und Zuweisungsempfänger

Zuschuss- und Zuweisungsempfänger sind

- a) die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bzw. deren für die Kindertagesförderung nach § 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) zuständige Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Erstempfänger), die die Mittel nach Maßgabe der Nummer 13 VV zu § 44 LHO und auf Grundlage dieser Richtlinie weiterleiten an
- b) freigemeinnützige Träger, gemeinnützige Elternvereine und sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen, sowie die im Auftrag der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für Kindertagesförderung tätigen Eigenbetriebe und Gesellschaften (Letztempfänger) weiterleiten. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 5 geregelt.

3. Voraussetzungen für die Bewilligung

- 3.1. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 erfüllen. Die hiermit geförderten Angebote müssen den inhaltlichen Zielsetzungen der §§ 22, 22a und 72 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie des § 10 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) entsprechen.
- 3.2. Die in Nummer 2 genannten Zuwendungsempfänger können gefördert werden, wenn sie
 - a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkannt sind (ausgenommen: Stadtgemeinde Bremerhaven),
 - b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben,

- c) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können.

- 3.3. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung im Förderzeitraum gesichert ist. Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 500 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbetrags-Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 4.2. Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die den unter Nummer 1.2 benannten Zweck erfüllen. Näheres regeln die Stadtgemeinden.

5. Verfahren

- 5.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung als Oberste Landesjugendbehörde gegenüber den Jugendämtern der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die Senatorin für Kinder und Bildung als Jugendamt Bremen und das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven gegenüber den in Nummer 2 genannten Trägern und Zuweisungsempfängern.
- 5.2. Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.
- 5.3. Eine Nachfinanzierung evtl. Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis

- a) Als Verwendungsnachweis sind neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 VV zu § 44 LHO insbesondere Listen über die durchgeführten Maßnahmen und die geförderten Träger, Funktionsstellen in Einrichtungen sowie Fachberatungen vorzulegen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- b) Im Falle des nachträglich festgestellten Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen oder bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung ist die Zuwendung anteilig für den entsprechenden Zeitraum zurückzahlen.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Bremen, den 2. Mai 2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in der Kindertagesförderung im Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) hier: Handlungsfeld 5 - Gesundheit, Ernährung und Bewegung - Flächendeckendes Frühstück (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 5 - Frühstück)

Vom 2. Mai 2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaQualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen und am 5. Mai 2023 geänderten Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über die Senatorin für Kinder und Bildung entsprechend den vom Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft am 21.2.2025 bewilligten Finanzbedarfen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des Ernährungsangebotes in den Kindertageseinrichtungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, insbesondere für ein regelmäßiges Frühstück, für Kinder bis zum Schuleintritt. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuwendungen und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2. Vom 1. August 2025 bis 31. Dezember 2025 werden Maßnahmen gefördert, mit denen tägliche Frühstücksangebote nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven zusätzlich geschaffen oder in Fortführung bereits bestehender Angebote erhalten werden. Gefördert werden solche Einrichtungen, die auf statistisch fundierter und eindeutig definierter Grundlage (z.B. Kita-Sozialindex) als Einrichtungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten städtischen Lagen eingeordnet werden können.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Die in Nummer 5 genannten Dienststellen

entscheiden auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

- 1.4. Die Förderung erfolgt in Form einer Pro-Platz-Pauschale. Diese beträgt pro Monat 16,65 Euro.

2. Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger

Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger sind

- a) die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bzw. deren für die Kindertagesförderung nach § 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) zuständige Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Erstempfänger), die die Mittel nach Maßgabe der Nummer 13 VV zu § 44 LHO und auf Grundlage dieser Richtlinie an
- b) freigemeinnützige Träger, gemeinnützige Elternvereine, sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen sowie die im Auftrag der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für Kindertagesförderung tätigen Eigenbetriebe und Gesellschaften (Letztempfänger) weiterleiten. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 5 geregelt.

3. Voraussetzungen für die Bewilligung

- 3.1. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 erfüllen. Die hiermit geförderten Angebote müssen den inhaltlichen Anforderungen der §§ 22 und 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechen.
- 3.2. Die in Nummer 2 genannten Zuwendungsempfänger können gefördert werden, wenn sie
 - a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkannt sind
 - b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben,
 - c) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können.
- 3.3. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung im Förderzeitraum gesichert ist. Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 500 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbetrags-Zuschüsse (Pauschalen) als Teilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Höhe der Zuwendungen bemisst sich nach den Nummern 1.4 und 1.5.

- 4.2. Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die den unter Nummer 1 genannten Zweck erfüllen. Hiervon sind Personal- und Sachausgabenanteile umfasst.

5. Verfahren

- 5.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung als Oberste Landesjugendbehörde gegenüber den Jugendämtern der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die Senatorin für Kinder und Bildung als Jugendamt Bremen und das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven gegenüber den in Nummer 2 genannten Trägern und Zuweisungsempfängern.
- 5.2. Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.
- 5.3. Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis

- a) Als Verwendungsnachweis sind neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 VV zu § 44 LHO insbesondere Daten über die Anzahl der Kinder in der jeweiligen Kindertageseinrichtung, die Anzahl der Wochentage, an denen Frühstück angeboten wird, die Einhaltung von DGE-Standards und des Entlastungsumfangs der Eltern vorzulegen. Hierzu ist der tabellarische Vordruck zu nutzen, der Anhang des Bewilligungsbescheids ist. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des auf die Bewilligung folgenden Jahres bei den in Nummer 5.1 genannten zuständigen Behörden einzureichen.
- b) Im Falle des nachträglich festgestellten Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen oder bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung ist die Zuwendung anteilig für den entsprechenden Zeitraum zurückzahlen.
- c) Die im Rahmen der Antragsstellung und des Verwendungsnachweises nach dieser Förderrichtlinie übermittelten Daten werden neben dem Zweck der Durchführung dieser Förderrichtlinie außerdem im Rahmen von Berichtslegungen sowie zu Steuerungszwecken genutzt.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Bremen, den 2. Mai 2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG)

hier: Handlungsfeld 3 – Gewährung von Pauschalleistungen an Fachschüler und Fachschülerinnen in der sozialpädagogischen Aus- und Weiterbildung an öffentlichen Fachschulen im Land Bremen

(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 3 Fachkräftegewinnung - Pauschalleistungen)

Vom 2. Mai 2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen und am 5. Mai 2023 geänderten Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über die Senatorin für Kinder und Bildung entsprechend den vom Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft am 21.2.2025 bewilligten Finanzbedarfen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Zeitraum 1. August 2025 bis 31. Dezember 2026. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuwendungen und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Die in Nummer 7 genannte Dienststelle entscheidet auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gegenstand der Förderung sind Pauschalleistungen an Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in der sozialpädagogischen Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz, Sozialassistenten oder Kinderpflege an öffentlichen Fachschulen im Land Bremen.
- 2.2. Folgende Mittelverwendungen sind im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Nummer 1 möglich:
- a) Die Anschaffung von ausbildungsbezogener Hard- und Software.
 - b) Die Anschaffung oder Nutzung eines Internetzugangs.
 - c) Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Fahrkarten für ÖPNV, DB).
 - d) Die Anschaffung oder Reparatur eines Fortbewegungsmittels (z.B. Auto, Fahrrad, Roller o.ä.) einschließlich Betriebskosten (z.B. Treibstoff).

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen sind Berufsfachschüler und Berufsfachschülerinnen, die an einer öffentlichen Berufsfachschule des Landes Bremen im 1. Ausbildungsjahr für die Ausbildung zum Kinderpfleger oder zur Kinderpflegerin, zur sozialpädagogischen Assistentenkraft oder zum Sozialassistenten oder zur Sozialassistentin erfasst sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung setzt einen Antrag des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin an die Bewilligungsbehörde voraus. Die Eigenschaft nach Nummer 3 wird im Rahmen der Antragsprüfung durch die öffentlichen Fachschulen der Freien Hansestadt Bremen festgestellt und hinsichtlich ihres Fortbestandes von der Bewilligungsbehörde stichprobenartig kontrolliert.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen / Pauschalleistungen

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form von grundsätzlich nicht rückzahlbaren einmaligen Pauschalleistungen in Höhe von 900 Euro („Digitalisierungs-Pauschale“) bzw. 600 Euro („Mobilitäts-Pauschale“) gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest- P), Anlage 2 zu Nummer 5.1 zu § 44 LHO.
- 6.2. Die vom Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin beschaffte und geförderte Ausstattung zur Digitalisierung und Mobilität verbleibt in dessen Eigentum. Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung ist der mit öffentlichen Mitteln beschaffte Gegenstand zurückzugeben oder die Zuwendung anteilig unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer zu erstatten. Gleichartige Ausstattungs-Gegenstände dürfen mit der Förderpauschale nicht mehrfach beschafft werden.

7. Verfahren

- 7.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung als Oberste Landesjugendbehörde. Anträge auf Gewährung der Zuwendungen sind über die von der Fachschule bekannt gemachte Online-Eingabemaske zu stellen. Die erfassten Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller werden von der Senatorin für Kinder und Bildung an die öffentlichen Fachschulen des Landes Bremen zur Prüfung übermittelt. Nach Übermittlung der Prüffeststellungen und weiterer erforderlicher Daten von den Fachschulen an die Senatorin für Kinder und Bildung erfolgt von dort die Mittelbewilligung als einmalige Leistung.
- 7.2. Der Förderzeitraum umfasst die Schuljahre 2025/26 und 2026/27. Es kann von jeder Person nur ein Antrag im Förderzeitraum gestellt werden.
- 7.3. Die Zuwendungen erfolgen zweckgebunden und sind zweckentsprechend zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendung der Zuwendungen oder lässt sie durch Beauftragte prüfen. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin hat hierfür die erforderlichen Unterlagen spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Senatorin für Kinder und Bildung einzureichen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Es ist in einem Sachbericht auszuweisen, welche der unter Nummer 2.2 angegebenen Möglichkeiten der Mittelverwendung genutzt wurden. Dabei müssen der genaue Zweck und die Höhe der Ausgaben angegeben werden. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.
- 7.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Bremen, den 2. Mai 2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung